Deutscher Apothekerverband e. V.
Heidestraße 7
10557 Berlin

Meldung für Nichtmitglieder[1] für das Apothekenverzeichnis nach § 293 Abs. 5 SGB V

Der Deutsche Apothekerverband ist nach § 293 Absatz 5 SGB V verpflichtet, ein bundeseinheitliches Apothekenverzeichnis zu führen und das Verzeichnis dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen zur Verfügung zu stellen. Das Verzeichnis hat den Namen des Apothekers, die Anschrift und das Kennzeichen (IK) der Apotheke zu enthalten. Die Apotheken sind verpflichtet, dem Deutschen Apothekerverband die für das Verzeichnis erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 293 Absatz 5 Satz 8 SGB V). Zur Erfüllung dieser Auskunftspflicht mache ich folgende Angaben[2]

Name der Apotheke: _____

Anschrift der Apotheke Straße: _____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Institutionskennzeichen (neunstellig): _____

Vor- und Nachname
des Inhabers/der Inhaberin[3]: _____

Vor- und Nachname
eines weiteren Inhabers/Inhaberin[4]: _____

Ich bin nicht Mitglied eines Mitgliedsverbandes des DAV (Landesapothekerverband) und bin dem Rahmenvertrag nach § 129 Absatz 2 SGB V

☐ vor dem 1. Januar 2000 beigetreten[5],

☐ nach dem 1. Januar 2000, und zwar am _____ beigetreten[5],

☐ nicht beigetreten.

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift

[1] Apothekenleiter/-innen, die Mitglied eines Mitgliedsverbandes des DAV sind, brauchen diese Meldung nicht abzugeben, weil die Daten auf Grund der bestehenden Vereinbarungen bereits übermittelt werden.

[2] Die Aufnahme der Apotheke in das Apothekenverzeichnis ist nur möglich, wenn die Angaben vollständig sind.

[3] Bei Pachtapotheken des Pächters / der Pächterin

[4] im Fall des Betriebs der Apotheke als oHG

[5] **Kopie der Beitrittserklärung bitte beifügen.**